

Grundlagen

1 Kasualien und Kirchenrecht

Am Anfang stehen viele Fragezeichen. Nichts ist so klar, wie es zu sein scheint. Unklar ist schon, was eine Kasualie ist. Konsens besteht in den evangelischen Kirchen, dass jedenfalls Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung Kasualien darstellen, also Gottesdienste aus besonderem, individuellem Anlass und mit besonderer Zielrichtung. Manche Landeskirchen ziehen noch andere Anlässe in den Kreis der Kasualien. Das Kirchenrecht wiederum kennt den Begriff der Kasualie nicht. Es operiert mit dem Terminus „Amtshandlung“, der wenig Charme entfaltet und sich auch nicht selbst erklärt.

Gänzlich verwirrend wird es, wenn die Frage nach dem Regelungssystem für das Thema „Kasualien“ gestellt wird: An welcher Stelle des Kirchenrechts werden Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen von Kasualien geordnet? Ein „Kasualiengesetz“ gibt es nicht (noch nicht?). Stattdessen verfügen viele Kirchen über eine besondere, von Synoden erlassene Ordnung, die sich dem Thema widmet, und nennen sie Lebensordnung – wiederum ein Begriff, der sich nicht selbst erklärt. Eine Blackbox? Lässt sich denn das (christliche) Leben ordnen? Und wer hat in einer „Kirche der Freiheit“ Interesse an einer Ordnung des Lebens?

2 Ein Rundgang

Die evangelischen Lebensordnungen kennenzulernen heißt, sich auf einen Rundgang zu begeben, der zentrale Aspekte und Anliegen des evangelischen Kirchenrechts ebenso greifbar wie die Kasual-, Ritual- und Rechtskultur der evangelischen Kirche anschaulich werden lässt. Der Rundgang setzt mit den evangelischen *Lebensordnungen* in ihrer vielgestaltigen Form ein. Sobald diese Ordnungen fassbar geworden sind, führt der Rundgang zu den Wohnungen des liturgischen Rechts und streift das Berufsrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer, nicht ohne dem Mitgliedschaftsrecht und – am Rande – dem Registerrecht der Kirche (Kirchenbuchrecht) zu begegnen. Gewissermaßen „on top“ geben Grundsätze des Kasualienrechts und des Rechts der Sakramente die Kirchenverfassungen mit auf den Weg. Sie bilden zusammen mit den Bekenntnisgrundlagen, auf denen sie aufbauen, die Leitpfosten des Rundwegs.

Dabei enthüllt der tour d'horizon rasch, dass es kein einheitliches evangelisches Kirchenrecht gibt, weder in Deutschland noch etwa in der Schweiz. Auch

„die“ Lebensordnung als verbindliche Aussage existiert nicht. Jede deutsche Landes- oder schweizerische Kantonalkirche regelt im Wesentlichen selbst und nur für sich (oder gemeinsam mit wesensverwandten Kirchen), was sie auf dem Gebiet der Kasualien für regelungsbedürftig hält und in welcher Form sie die Regelung vornehmen will, ob in Form einer Lebensordnung oder auf andere Weise. Daher ordnet sie nur für ihren Bereich, das heißt für ihre Gemeinden, wem eine kirchliche Trauung zuteilwerden kann und welche Voraussetzungen eine Taufe hat, um zwei Beispiele zu geben. Ob sie dies in Einzelregelungen (Württemberg), jeweils einer Lebensordnung für jede klassische Kasualie (Baden) oder zusammengefasst in einem „Lebensordnung“ genannten Text für alle Kasualien vornimmt (EKHN, Lippe), ist ihr überlassen.

Dennoch besteht unter den evangelischen Kirchen ein breiter Konsens zu den theologischen und rechtlichen Grundlagen von Sakrament und Kasualie, so dass sich allgemeine Prinzipien aus einer Vielzahl von Ordnungen und Regelungen destillieren lassen, aber auch manche Besonderheit, die teils mit dem jeweiligen Bekenntnis (lutherisch, reformiert, uniert), teils mit der Aufmerksamkeit zu erklären ist, die der Aspekt der Ordnung in den einzelnen Kirchen erfährt. Zudem spielen regionale (Rechts-)Traditionen eine Rolle. Deshalb fallen die Regelungen zu den Kasualien teils sehr knapp aus (Pfalz, Bremen), wie wir noch sehen werden, teils sehr ausführlich (Hessen-Nassau, Rheinland, Westfalen, Lippe), ja nahezu enzyklopädisch. Dass dieses Attribut erst recht auf einige Musterordnungen zutrifft, wird nicht überraschen. Die geplante gemeinsame Rahmenordnung von UEK und VELKD wird diesen Trend eher fortsetzen, als ihn zu brechen.

Die Größe einer Landeskirche determiniert die Regelungsbreite und -tiefe offenbar nicht, auch wenn die Vermutung nahe liegt, dass eine nach Fläche und Mitgliederzahl große Landeskirche auf komplexere Anforderungen stößt als eine kleine Kirche, was sich auf den Regelungsbedarf auswirken kann (und umgekehrt). Lippe mit seiner ausführlichen Regelung gehört zu den kleinen Kirchen unter den zwanzig Mitgliedskirchen der EKD, die Pfalz, die nur das Nötigste regelt, immerhin zu den mittelgroßen. Die Größe einer Landeskirche drückt sich in der Art und Weise, wie sie das Thema „Kasualien“ ordnet und ob sie eine „Lebensordnung“ der Form oder wenigstens der Sache nach kennt, nicht aus. Hier spielen andere Faktoren eine Rolle. Die innerevangelische Konfession der einzelnen Kirche gehört nicht zu den entscheidenden Faktoren.

3 Akteure der Rechtsetzung

Noch komplexer wird der Befund dadurch, dass in Deutschland neben den Landeskirchen – oder stellvertretend für sie – weitere Akteure mit Gestaltungsauftrag auftreten, nämlich zwei konfessionell orientierte Kirchenbünde, die Union

Evangelischer Kirchen (UEK, ehemals EKU) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD).¹ Sie beide haben umfangreiche Lebensordnungen erarbeitet,² quasi Musterregelungen zur Übernahme in das jeweilige landeskirchliche Recht. Wieviel davon die einzelne Landeskirche als Mitgliedskirche des Kirchenbundes übernimmt, ist ihr ausdrücklich freigestellt. Die bayerische Kirche hat ein ausführliches Anwendungsgesetz erlassen.³ Es bildet das Scharnier zwischen dem bayerischen Kirchenrecht und der Musterordnung, also zwischen regionaler und überregionaler Ebene.

Beide Musterregelungen unterscheiden sich im Wesentlichen kaum voneinander, weder in der sachlichen Aussage noch im methodischen Aufbau. Der Charakter der Musterregelung wird schon im Terminus deutlich: *Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung*.⁴ Handreichung für – dies hat die Evangelische Landeskirche in Baden in der Weise aufgegriffen, dass sie für jedes Kasualthema (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung) eine – teils stärker, teils schwächer – am Mustertext der EKU orientierte Lebensordnung erlassen hat und eine fünfte zur Abendmahlspraxis.

Das „Muster“ wäre falsch verstanden, würde es als bloße „Blaupause“ verstanden, gewissermaßen als „Service“ zum „Copy and Paste“. Der Selbstanspruch der Musterregelungen liegt höher. Es geht ihnen darum, *einen Gesamtzusammenhang zu formulieren, der theologische und rechtliche Aspekte kirchlichen Lebens zu vermitteln sucht*, wie die Einleitung der Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD ausführt (9). Die Musterregelungen, zur letzten Jahrhundertwende entstanden, wollten Impulse setzen sowie den state of the art abbilden und weitergeben. Etwa zwei Jahrzehnte später liegt es nahe, dass UEK und VELKD eine gemeinsame Lebensordnung erarbeiten. Die Kirchen müssen Kompetenzen bündeln. Das betrifft auch die Weiterentwicklung der Lebensordnungen. Auf den (unveröffentlichten) Vorentwurf dieser *Gemeinsamen Lebensordnung* werden wir eingehen.

Landeskirchen, Kantonalkirchen, Kirchenbünde – viele „Player“ auf dem Feld der Kasualienordnung. Manche „spielen“ traditionell „weit vorne“, etwa die EKU, die schon 1930 eine Ordnung des kirchlichen Lebens beschlossen hatte

¹ Die UEK ist ein Zusammenschluss reformierter und unierter Kirchen. Sie ging aus der EKU (Evangelischen Kirche der Union) und einem weiteren Zusammenschluss (Arnoldshainer Konferenz) hervor. Sie strebt ihre vollständige Integration in die EKD an. Die VELKD ist ein Zusammenschluss lutherischer Kirchen.

² Ordnung kirchl. Lebens EKU; Leitlinien kirchl. Lebens VELKD. Beide Texte sind nicht nur im jeweiligen Amtsblatt veröffentlicht, sondern auch in Buchform erschienen (siehe Literaturverzeichnis).

³ Kirchengesetz zur Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens. Ein Anwendungsgesetz nur hinsichtlich der kirchlichen Trauung enthält das Trauungsgleichstellungsgesetz der berlin-brandenburgischen Kirche (im Folgenden: TGG EKBO).

⁴ Leitlinien kirchl. Lebens VELKD.

(Nottmeier 2008, 189). Allein die EKD⁵ steht hier aus kompetenziellen Gründen nicht als Gesetz- oder Ordnungsgeber auf dem Spielfeld – indirekt aber schon, etwa durch das EKD-Mitgliedschaftsrecht⁶ und das Berufsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer, welches die EKD verantwortet; es stellt die Leitplanken für das Dürfen, Sollen und Müssen der Ordinierten der evangelischen Landeskirchen auch in Kasualfragen auf.⁷ Diese historisch gewachsene Struktur von Verantwortungsebenen verleiht dem Thema „Kasualienrecht“ viele Facetten.

Das klingt aber komplizierter, als es in der Praxis ist. Die Voraussetzungen einer Konfirmation oder einer kirchlichen Bestattung sind unter den Kirchen weitgehend identisch geregelt. Spannend wird es bei Fragen zur Befugnis der Abendmahlsspendung (nur Pfarrerinnen und Pfarrer?), bei Konfliktordnungen (wer entscheidet über die Zurückstellung eines Konfirmanden von der Konfirmation, und besteht hier ein Beschwerderecht?) und im Neuland: Darf der Kirchenvorstand das „digitale Abendmahl“ in der Kirchengemeinde einführen oder überschreitet er damit seine Kompetenz?

Und schließlich: Ist der Einschulungsgottesdienst eine Kasualie? Sind die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung aus einem kirchlichen Amt als Kasualien zu verstehen? Welche theologischen und kirchenrechtlichen Kriterien sind anzulegen? Dies alles spielt eine Rolle, um zu verstehen, was eine Lebensordnung ist, was sie leistet (und was sie nicht leisten kann) und warum es unter den Kirchen unterschiedliche, zuweilen gar keine Lebensordnungen gibt. Es spielt eine Rolle, um die Chancen und Grenzen des Kirchenrechts kennenzulernen.

4 Regelungsbedarf?

4.1 „Agende plus Lebenserfahrung“

Sakrament und Kasualie: Muss dergleichen überhaupt geregelt werden? Kann man nicht auf die Vernunft und das nötige Gespür der Beteiligten in den Gemeinden vertrauen? Oder auf religiöses Gewissen und kirchliche Sitte? Und ist in den Bekenntnisgrundlagen der evangelischen Kirche nicht „alles“ zum Thema bereits gesagt? Falls nein – hilft ein *Gesetz* weiter? Kirchliche Gesetze und Verordnungen werden doch überbewertet. Wer liest das alles? Reichen lebenspraktische Einstellungen – „das haben wir schon immer so gemacht“ – oder – „wir halten das neuerdings anders, und darüber hat sich noch niemand beschwert“ – nicht vollkommen aus?

⁵ Ihr gehören alle evangelischen Landeskirchen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an.

⁶ KMG-EKD.

⁷ PfdG-EKD.

So können mit „lebenspraktischen“ Einstellungen konträre Ergebnisse erzielt werden. Es wird aber Taufeltern kaum zufrieden stellen, wenn in der Gemeinde A Taufpaten evangelisch sein müssen, in der benachbarten Gemeinde B aber nicht, oder wenn der Taufgottesdienst in der Gemeinde B von den Angehörigen gefilmt werden darf, in A wiederum nicht. Das spricht sich herum und provoziert die Fragen: „Gibt es dafür denn gar keine Vorgabe?“ „Darf jeder Pastor machen, was er will?“

Die Beispiele mögen als Petitessen gelten, die kaum des Aufhebens Wert sind, zumal die genannten Probleme in vielen Fällen im Dialog zwischen dem Pfarramt und den Gemeindemitgliedern, die eine Kasualie wünschen, besprochen und geklärt werden können – aber nicht in allen Fällen. Schon deshalb besteht Bedarf, Soll-Zustände anzugeben. Der Regelungsbedarf wird noch deutlicher, wenn als Beispiel die kirchliche Trauung herausgegriffen wird. Was ist eine kirchliche Trauung? Setzt sie begrifflich voraus, dass ein Ehepaar im klassischen Verständnis des Begriffes (Mann und Frau) vor den Altar treten will? Wer übt die Definitionsmacht über den Begriff der Ehe aus? Gibt es unter den evangelischen Kirchen einen konsentierten theologischen Ehebegriff?

Solche Fragen brauchen Antworten, die allgemein verständlich und einsichtig sind. Wo die Antwort aus theologischen Gründen zögerlich oder zurückhaltend ausfällt, muss der Grund genannt werden. Für den Fall des Dissenses zwischen Kirche und „Basis“ muss eine Brücke angeboten werden, um den Dissens zu entscheiden. Dies alles spricht gegen ein „Laissez aller“ und für ein solennes Vorgehen mit Begründung.

4.2 Beispiel für den Bedarf: Trauung ohne Standesamt?

Was eine standesamtliche Ehe ist, definiert der moderne Staat. Ist für die evangelische Kirche maßgebend, was der Staat unter Ehe versteht – ist also nicht nur der *Vollzug* der Kasualie „kirchliche Trauung“ an die vorherige standesamtliche Trauung gebunden, sondern zugleich an das staatliche Verständnis von Ehe, das ein heterosexuelles Paar als Ehepaar nicht mehr voraussetzt?⁸ Oder handelt die Kirche, indem sie sich am liberalen staatlichen Eheverständnis in Deutschland orientiert, aus eigener Überzeugung, weil sie weiß, dass *in der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, [...] alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren* (haben), wie Art. 2 der badischen Grundordnung in Erinnerung ruft, und weil sie diesen Grundsatz auch auf ihr Eheverständnis bezieht?

Eine formale und prozedurale Akzessorität (erst Standesamt, dann Kirche) ist in der kirchlichen Praxis in Deutschland wie in der Schweiz⁹ weitgehend un-

⁸ Vgl. §§ 11 ff. Personenstandsgesetz, §§ 1305 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.

⁹ Vgl. Art. 57 Abs. 3 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17.3.2009 (im Folgenden: KO Zürich): *Der kirchlichen Trauung geht die zivile Eheschliessung voraus.*

strittig, da die Eheschließung nach reformatorischem Verständnis – zumindest in ihrem äußeren Gewand – „ein weltlich Geschäft“ ist (Nr. 251 LO EKHN; Grethlein 2015, 140). Eine inhaltliche Akzessorietät, die das theologische Verständnis der Ehe unreflektiert an das (jeweils herrschende?) weltliche Verständnis bindet, wäre sicherlich problematisch – was wäre, wenn eine bestimmte Ideologie die Ehe nur Menschen mit blauen Augen vorbehalten? Aus Sicht der katholischen Weltkirche wäre eine Bindung des kirchlichen Ehebegriffs an säkulare Vorstellungen einzelner Staaten schon gar nicht nachvollziehbar.

Der säkulare Verfassungsstaat wiederum kann und darf nicht in die Religion eingreifen und bestimmen, was Gegenstand von Sakrament oder Kasualhandeln ist,¹⁰ und umgekehrt kann die Kirche sich in ihrem gottesdienstlichen Handeln nicht weltlichen Vorstellungen unterwerfen, nur weil es historische oder begriffliche Schnittmengen zwischen standesamtlicher und kirchlicher Trauung gibt. Die „Schere“ könnte im Laufe der Zeit auseinander gegangen sein. Hier wird ein schwieriges Terrain sichtbar – für nicht Wenige reich an Enttäuschungen und Konflikten, weil sie sich von der Kirche entweder eine Absage an das aktuelle Eheverständnis („Ehe für alle“) oder im Gegenteil dessen vorbehaltlose Adaption erhofften. Die Konfliktlinien benennt die Lebensordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausdrücklich (Nr. 259 f. LO). Sie beschönigt den (vergangenen?) Konflikt nicht.

Umstritten kann nicht nur sein, welche Paarkonstellationen kirchlich getraut werden können, sondern auch, ab welchem Zeitpunkt eine kirchliche Trauung möglich ist. Konkret stellt sich die Frage: Kann es eine kirchliche Trauung ohne vorangegangene standesamtliche Ehe geben? Das staatliche Recht, das diese Frage mehr als einhundert Jahre lang nicht aufkommen ließ und eine kirchliche Voraus-Trauung in den 1860/1870er Jahren sogar unter Strafe gestellt hatte („Kulturkampf“),¹¹ verbietet die Fragestellung inzwischen nicht mehr.

Fall 5 – Das unverheiratete Seniorenpaar

Die Frage nach einer kirchlichen Trauung ohne Zivilehe ist keineswegs theoretischer Art. Sie wird von verwitweten „Best-Agers“ gestellt, die den Segen der Kirche für ihre neue Verbindung erbitten, aber aus versorgungsrecht-

¹⁰ Staat und Kirche sind in Deutschland organisatorisch getrennt. Dem Staat steht keine theologische Beurteilungskompetenz zu. Er ist theologisch „blind“, aber von Rechts wegen nicht blind, wenn es um die Gewährleistung der Religionsfreiheit, auch der gemeinschaftlichen Ausübung derselben, geht; diese hat er zu garantieren (Art. 4 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV). Trennung von Staat und Kirche einerseits und kirchliches Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV) andererseits bilden im Übrigen zwei Seiten einer Medaille.

¹¹ Zum Beispiel § 98 Badisches Ehegesetz (Gesetz betreffend die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen) im Großherzogtum Baden vom 21.12.1869. Erinnert sei ferner an die Regelungen Preußens (1874) und des Deutschen Reiches (1875).

lichen Gründen keine Zivilehe mehr eingehen wollen, um sich finanziell nicht schlechter als bislang zu stellen. Sie wollen den Status quo als Singles im Rechtssinne beibehalten, aber ihre neue, informelle Lebensgemeinschaft von der Kirche kasualrechtlich als Ehe behandelt wissen (Nüchtern 2009, 212). Was tun? Gibt das kirchliche Recht darauf eine Antwort? Das Kasualienrecht ist kein Tresor, der seine Schätze unter Verschluss hielt. Auch auf die Frage nach einer kirchlichen Trauung des „Seniorenpaars“ – nennen wir es „S“ – werden sich unter Rückgriff auf grundlegende Prinzipien Antworten formulieren und begründen lassen (Kapitel 46.3).

5 Klärungsbedarf: Was sind Kasualien?

Basal zur Beantwortung der zuvor gestellten Fragen ist eine Begriffsklärung. Was sind Kasualien? Eine schnelle Antwort gibt es darauf allerdings nicht. Dem Begriff kann man sich sprachlich, religionsphänomenologisch und praktisch-theologisch nähern.

5.1 Begriffsklärung

Sprachlich knüpft der Begriff der Kasualie an das lateinische Wort *casus* (Fall) an – „Kirche von Fall zu Fall“ (Fechtnner 2010, 28). Gemeint sind – je nach Standpunkt – die herausragenden „Fälle“ in der christlichen Biografie oder zumindest die besonderen Fälle im Leben. *Casus* wird also nicht im grammatischen, sondern im juristischen Sinne verstanden (vgl. das engl. *Case law*). Verständlicher wird der Begriff Kasualie auch nicht dadurch, dass er sich ebenso auf das spätlateinische „*casualis*“ beziehen lässt; *casualis* meint „zufällig“. Zufällig sind die wenigsten Kasualfälle. Gerade Tauf- und Trautermine folgen langer Planung der mit ihnen verbundenen Familienfeier; die Konfirmation findet einmal jährlich statt und liegt im Terminkalender des Pfarramtes lange im Voraus fest, nachdem der Kirchenvorstand *über den Zeitpunkt des Konfirmationsgottesdienstes im Kirchenjahr* entschieden hat (Nr. 221 LO EKHN). Selbst die Ordination einer Pfarrerin ist kein Zufallsakt, sondern gleichermaßen Abschluss der pfarramtlichen Ausbildung und Start in das Berufsleben, ein über lange Zeit angestrebter Wende- und erster Höhepunkt im beruflichen Status junger Theologinnen und Theologen.

Einen charmanten Ausweg aus dem sprachlichen Dilemma scheinen die lutherische und die reformierte Kirche im französischen Elsass gefunden zu haben, die in der UEPAL als Dachorganisation verbunden sind. Sie bezeichnen die klassischen Kasualien (Baptême, Confirmation, Mariage, Funérailles) als *temps forts d'une vie*,¹² als Höhepunkte des Lebens. Dies trifft sicherlich das Verständnis

¹² So die Definition auf der Webseite der UEPAL (L'Union des Églises protestantes d'Alsace et de Lorraine), www.uepal.fr, aufgerufen am 19.3.2022.

vieler Christinnen und Christen, zumindest bei den ersten drei der genannten Kasualien. Versteht man den Tod im christlichen Sinne als Teil des Lebens, dann wird auch die kirchliche Bestattung als Schwellensituation zum Leben nach dem irdischen Tod als ein Höhepunkt erachtet werden können. Aufbruch und Abschied, Verwandlung und Neubeginn können in eins fallen (vgl. Leitlinien kirchl. Lebens VELKD, 86).

Die Hochzeit ist schon vom Worte her eine hohe Zeit, ein Höhepunkt. „Höhepunkte des Lebens“ (UEPAL) oder „Gottesdienste im Lebenslauf“ (Baden)¹³ oder Gottesdienste „an den Übergängen des Lebens“ (Grethlein 2007, Buchtitel) vermitteln als Sprachfigur zwar eine emotionale, aber keine theologische Aussage, schon gar keine konfessionell-evangelische. Das gilt allerdings auch für den kirchensoziologisch klingenden Begriff der Kasualie (ein fallbezogenes Ereignis). Die katholische Kirche kann ihn vermeiden, da sie nicht zwei, sondern sieben Sakramente kennt, die sich im gottesdienstlichen Erscheinungsbild – also aus der Perspektive eines Zuschauers – mit den traditionellen evangelischen Kasualien vergleichen lassen (theologisch-dogmatisch gesehen aber nicht). In der gemeindlichen Praxis der römisch-katholischen Kirche werden gleichwohl parallele Begriffe zu Kasualien („Stationen des Lebens“) gebraucht, wie ein Blick in katholische Pfarrbriefe ergibt.

5.2 Traditionelle Kasualien

Die Zahl der Kasualien ist in den Agenden wechselnd. Die neuere Kasualtheorie (Steck 1988, 674) unterscheidet zwischen einem engeren und einem weiteren Begriff von Kasualien. Der engere, traditionelle Begriff erfasst vier im Lebenslauf fortschreitende Stationen:

- Taufe
- Konfirmation
- kirchliche Trauung
- kirchliche Bestattung.

Dieser Konstellation liegt die Vorstellung zugrunde, dass sich der christliche Lebenslauf in einem festen Zyklus manifestiert, der mit wesentlichen Lebenserfahrungen korrespondiert und zu dem lediglich das Krankenabendmahl (Hausabendmahl) bei Bedarf hinzutreten mag („Kasualie Nr. 5“). So erklärt sich der Grundsatz, das heißt die Vierzahl der klassischen Kasualien, die an die Vierzahl der Lebensalter erinnert, ähnlich der Vierzahl der Jahreszeiten. Diese fast archetypischen Kasualien verbinden den privaten mit dem öffentlichen Glauben; sie sind zugleich persönliche wie (kirchen-)öffentliche Rituale. Die biografisch aufsteigende Linie der klassischen Kasualien mag als Pilgerweg des christlichen Lebens begriffen werden, ein Weg, der von Gott ausgeht und in Gott mündet.

¹³ www.ekiba.de/gottesdienste-im-lebenslauf, aufgerufen am 19.3.2022.

Zuweilen, jedenfalls in lutherischen Kirchen, wird die Einzelbeichte ebenfalls zu den Kasualien gerechnet („Kasualie Nr. 6“). Daraus wird deutlich: Innerevangelische Bekenntnisunterschiede akzentuieren den Kasualbegriff. Er ist nicht einheitlich. Zugleich wird manifest, dass zwischen Sakrament (Taufe und Abendmahl) und Kasualie zu unterscheiden ist, dass aber die Taufe in den Reigen der klassischen Kasualien eingeordnet wird, da sie diesen Reigen biografisch gesehen eröffnet und ihm erst die Grundlage verleiht. Im Wahrnehmungshorizont mag der Unterschied zwischen Sakrament und (sonstiger) Kasualie verschwimmen.

Was eine Taufe, eine Konfirmation oder eine kirchliche Trauung ist, was sie theologisch ausmacht und wie ihr agendarischer Vollzug geregelt ist, wird hier nicht näher traktiert, sondern vorausgesetzt.

5.3 Kasualien „zweiter Ordnung“

Der neuere, weitere Begriff kennt keinen abgeschlossenen Kanon von Kasualien. Er rechnet zu den genannten vier, fünf oder sechs Kasualien („Kasualien erster Ordnung“) noch weitere, zuweilen „Kasualien zweiter Ordnung“ oder „neue Kasualien“ genannt. Sie weisen – wie schon das Krankenabendmahl und die Beichte – keine feste Reihung im Lebenslauf auf. Ihr „Sitz im Leben“ hängt von der individuellen Biografie ab. Damit wird offenbar, dass sich das Kasualverständnis wandelt.

Für die „Kasualien zweiter Ordnung“ besteht keine feste Liste. Je nach Auffassung (vgl. Landeskirchenrat 2021, 18;¹⁴ Munsonius 2019, 132, 135; Stein 1994, 84 f.) zählen dazu:

- Schulanfangsgottesdienst (Gottesdienst zur Einschulung)
- Schulabschlussgottesdienst (Gottesdienst zum Abschluss des Schulbesuchs)
- Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern
- Amtseinführung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderer Inhaberinnen und Inhaber kirchlicher Ämter (auch kirchlicher Ehrenämter)
- Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche
- Jubiläumskasualien (Konfirmations-, Trau- und Ordinationsjubiläen)
- gottesdienstliche Einweihungen kirchlicher Gebäude.

Schon diese kurze Liste offenbart manchen Zwiespalt.

1. Einige Kasualien gelten allen Kirchenmitgliedern, aber nicht nur ihnen, sondern allen Menschen, die daran teilnehmen (Schulgottesdienst). Die Teilnahme an Schulgottesdiensten ist absolut freiwillig.¹⁵ Jedes Kind wird auch ohne den Besuch des Gottesdienstes eingeschult.

¹⁴ „Kasualien [...]. Das sind Taufen, Trauungen, Trauerfeiern, Konfirmationen, Jubiläen. Oder auch die Einführung des neuen Presbyteriums.“ Die Wortwahl („oder auch“) macht deutlich, dass die Aufzählung im Zitat nicht abschließend gemeint ist.

¹⁵ Negative Religionsfreiheit im Sinne von Art. 4 Grundgesetz (Freiheit, keinem Glauben anzuhängen, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören).

2. Die Wiederaufnahme in die Kirche steht allen Getauften offen, die mit bürgerlicher Wirkung aus der Kirche ausgetreten sind. In aller Regel wird sie nicht gottesdienstlich begangen, weil die Betroffenen darauf wenig Wert legen, um sich keine Blöße zu geben.
3. Zwei weitere gottesdienstliche Handlungen beziehen sich allein auf kirchliches Personal oder auf ehrenamtliche Amtsträger der Kirche: Ordination und Amtseinführung. Sie akzentuieren nicht den Lebenskreis der „einfachen“ Gemeindeglieder, an dem sich die klassischen Kasualien orientieren, sondern eine kirchliche Berufs- oder Amtsbiografie. Die gottesdienstliche Handlung ist ein „Muss“, sie ist essenziell für die Ordination und die Einführung in kirchliche Ämter. Die Handlung wird nicht beantragt wie eine Taufe oder eine kirchliche Trauung. Sie erfolgt mehr oder minder von Amts wegen, auch wenn Mitwirkungspflichten des Einzelnen bestehen. Dies markiert wesentliche Unterschiede zu den klassischen Kasualien.
4. Ist die Gemeinde einbezogen? Dann bestünde eine Parallele zu den klassischen Kasualien. Dies kommt auf den Einzelfall an – bei der Einführung des neuen Presbyteriums oder der Einführung des neuen Pfarrers durchaus. Im Übrigen spielt eine Rolle, welche Gemeinde gemeint ist. Die Amtseinführung einer Kirchenpräsidentin findet an einem hervorgehobenen Predigtort statt, der nicht zu ihrer Wohnortgemeinde gehören muss, ist also an eine besondere, überparochiale gottesdienstliche Versammlung adressiert, ja sogar an die ganze Kirche. Dies muss den Kasualbegriff nicht hindern.
5. Jubiläumskasualien nehmen einen besonderen Fokus ein, sie blicken weniger nach vorne als zurück, sie können kaum als Schwellen-, sondern eher als Erinnerungskasualien begriffen werden (Fechtner/Klie 2019). Zu sogenannten neuen Kasualien (Schulgottesdienst, Wiederaufnahme) gehören sie schwerlich, sofern man „neu“ mit „jüngst entstanden“ gleichsetzt; die Goldene Konfirmation wurde schon in den 1930er Jahren begangen (Stüber 2000, 335, 340, jeweils mit Abb.) und ist damit kaum jünger als die kirchliche Trauung als rein innerkirchlicher Angelegenheit. Auch die Tradition des Schulgottesdienstes reicht weit zurück. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Anlass und Zielrichtung einer Kasualie, wie „neu“ oder „alt“ sie auch sein mag, können demnach divergent ausfallen, sofern die Kasualie nicht begrifflich auf die mitgliederbezogenen, klassischen vier Kasualien begrenzt wird. „Die Vielfalt der kasuellen Feiern, ihre unterschiedlichen Anlässe und die [...] lebensgeschichtliche Einmaligkeit jeder einzelnen Handlung ließen eine umfassende Theorie [...] von jeher als schwierig erscheinen“ (Steck 1988, 674).